

HERBST KINSKY

DATENSCHUTZ IN ZEITEN DER COVID-19 KRISE

(Stand 24.3.2020)

Aufgrund der aktuellen Situation stellt sich ua für Unternehmen und ArbeitnehmerInnen die Frage, unter welchen Umständen Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) verarbeitet und (etwa an Behörden) übermittelt werden können und dürfen; außerdem gilt es auch bei vermehrter Nutzung von Home-Office die Anforderungen der DSGVO, insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit, zu erfüllen.

Die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) hat zu diesen Themen am 17.3.2020 klarstellende Informationen veröffentlicht. Nähere Informationen finden Sie unter nachfolgendem [Link](#).

Die DSB weist darauf hin, dass der Dienstbetrieb in der Datenschutzbehörde nur eingeschränkt möglich und der Parteienverkehr vorerst bis zum 13. April 2020 ausgesetzt ist.

Verarbeitung von Daten über Infektionen mit COVID-19 durch Arbeitgeber

Daten über Infektionen mit dem Coronavirus (Covid-19) sowie über Verdachtsfälle stellen Gesundheitsdaten iSd Artikel 4 Abs 15 DSGVO dar, die als "besondere Kategorien von Daten" nur auf Basis von Artikel 9 Abs 2 DSGVO verarbeitet werden dürfen.

Im arbeitsrechtlichen Kontext kommen als konkrete Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung einerseits Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO (Verarbeitung zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge) und andererseits Artikel 9 Abs 2 lit b DSGVO (Verarbeitung zum Zwecke der Erfüllung arbeits- und sozialrechtlicher Pflichten) in Betracht.

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Jeden Arbeitgeber trifft gegenüber seinen ArbeitnehmerInnen eine Fürsorgepflicht, wozu auch der Ausschluss von Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zählt. Die Gesundheitsdaten dürfen in jedem Fall nur soweit verwendet werden, als dies notwendig ist, um die Verbreitung des Virus einzudämmen und um die Mitmenschen zu schützen. Dazu zählt insbesondere die Datenerhebung von Personen, bei denen eine Infektion festgestellt wurde oder bei denen ein Verdachtsmoment aufgrund eines Kontakts mit einer infizierten Person oder aufgrund eines Aufenthalts in einer Risikoregion besteht.

Für die Übermittlung von Informationen über konkrete Infektionsfälle an die Gesundheitsbehörden normiert Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 10 Abs. 2 DSG eine entsprechende Rechtsgrundlage (soweit für den konkreten Arbeitgeber nicht ohnehin eine Pflicht zur Übermittlung nach dem Epidemiegesezt 1950 besteht). Nach Ansicht der DSB kann die aktuelle Epidemie als Katastrophenfall gemäß § 10 Abs. 1 DSG angesehen werden.

Schließlich kann auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden ebenso eine Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung (über Verdachtsfälle und Infektionen) nach § 5 Abs. 3 Epidemiegesezt 1950 bestehen.

Die Datenschutzbehörde empfiehlt, sich bei Unklarheiten darüber, wem festgestellte Infektionen oder Verdachtsfälle zu melden sind, an die Gesundheitsbehörden zu wenden. In jedem Einzelfall ist weiters sorgfältig abzuwägen, ob es notwendig ist, gegenüber der Belegschaft den konkreten Namen von Personen zu nennen, die sich infiziert haben, oder ob die allgemeine Information, dass am Arbeitsplatz eine Infektion aufgetreten ist, ausreichend ist. Nach Ansicht der DSB wäre eine individuelle Nennung von infizierten Personen etwa dann zulässig, wenn erhoben werden muss, wer mit diesen Personen vor Bekanntwerden der Infektion Kontakt hatte.

Die Verarbeitung von Daten bezüglich COVID-19 hat jedenfalls auch unter Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO zu erfolgen. Eine Verwendung der Gesundheitsdaten für andere Zwecke als der Gesundheitsvorsorge, der Eindämmung des Virus und der Heilbehandlung ist daher unzulässig. Darüber hinaus ist auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO hinzuweisen. Eine Speicherung dieser Daten ist damit nur so lange zulässig, wie es für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist. Schließlich sind auch bezüglich der Verarbeitung dieser (neuen) Daten die Informationspflichten der §§ 13 und 14 DSGVO zu beachten.

HERBST KINSKY

Besonderheit für Gesundheitsdiensteanbieter

Das 2. COVID-19-Gesetz hält durch eine Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes (einer datenschutzrechtlichen *lex specialis*) auch eine besondere (vorübergehende) Regelung für Gesundheitsdiensteanbieter (in deren Rollen gem GTelG) bereit:

Die geänderten §§ 26 und 27 GTelG erlauben die Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ausdrücklich auch per Fax und E-Mail, zusätzlich wurden die sonst strengen Identifikationsmaßstäbe herabgesetzt und es sind vorläufig Name und Sozialversicherungsnummer ausreichend. Damit soll verhindert werden, dass Personen im Zusammenhang mit Arzneimittelverschreibungen Ärzte und Apotheken persönlich aufsuchen müssen und damit einem Infektionsrisiko ausgesetzt werden.

Die Regelungen gelten ausschließlich im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und sind ab Außerkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. I Nr. 121/2020), nicht mehr anzuwenden.

Gewährleistung der Datensicherheit im Home-Office

Aufgrund des nun schlagartig im viel höheren Ausmaß praktizierten und häufig kurzfristig organisierten "Home-Office" stehen die Arbeitgeber auch vor der Herausforderung der Gewährleistung der Datensicherheit. Die Datenschutzbehörde unterstreicht daher die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorgaben gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f iVm Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Die Arbeitgeber sollten Ihre Mitarbeiter insbesondere darauf hinweisen, dass Hardware (wie insbesondere Dienstlaptops und Diensthandys) sicher aufzubewahren sind.

Weiters sollte eine geschützte WLAN-Verbindung mit einem starken Passwort (optimalerweise auch eine verschlüsselte VPN-Verbindung) verwendet werden.

Schließlich sollte der Mitarbeiter darauf aufmerksam gemacht werden, dass erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Phishing-Nachrichten mit angeblich neuen Informationen über das Coronavirus bestehen sollte.

HERBST KINSKY

Die Datenschutzbehörde hat dazu auf ihrer Website ein weiterführendes Informationsblatt zum Thema Datensicherheit und Home-Office zur Verfügung gestellt und regt an, diese Information mit den Arbeitnehmern zu teilen. Das Informationsblatt finden Sie unter folgendem **Link**

Hinweis: Dieser Beitrag dient lediglich der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar.



SONJA HEBENSTREIT

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: sonja.hebenstreit@herbstkinsky.at